

II-10255 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5109 IJ

1990-03-06

A N F R A G E

der Abgeordneten Mag. Praxmarer, Apfelbeck
an die Frau Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport
betreffend die Bestellung eines Landesschulinspektors für
Leibesübungen für Knaben in Oberösterreich

Wie die unterfertigten Abgeordneten in Erfahrung bringen
konnten, wurde in Oberösterreich ein Kollege mit der Funktion
eines Landesschulinspektors für Leibesübung für Knaben
betraut, der offensichtlich die erforderlichen Qualifi-
kationen nicht vorweisen kann. Betrauungen sind zwar im Falle
einer Erkrankung bzw. der Dienstfreistellung des ernannten
Landesschulinspektors durchaus üblich, doch sind dabei die
Richtlinien für die Ernennung nicht bindend, obwohl eine
längere Betrauung für die Erstellung des Dreievorschlags
durch das Kollegium des Landesschulrates ein nicht un-
bedeutendes Gewicht hat.

Im konkreten Fall handelt es sich bei dem mit der Funktion
eines Landesschulinspektors für Leibeserziehung für Knaben
gegen den Willen der Leibeserzieher betrauten Lehrer um einen
Kollegen, der weder über eine spezielle Ausbildung noch über
eine entsprechend lange Praxis verfügt und auch wenig im
Hinblick auf Fortbildung vorzuweisen hat.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an die Frau
Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport nachstehende

A n f r a g e :

1. Seit wann ist der Kollege mit der Funktion eines Landes-
schulinspektors für Leibesübung für Knaben betraut?
2. Für wie lange wurde der Kollege damit betraut?
3. Welche Ausbildung kann er vorweisen?
4. Welche Veranstaltungen im Rahmen der Lehrerfortbildung
hat er besucht?

5. Wieviele Jahre Praxis hat er bereits hinter sich?
6. War der Kollege selbst in der Lehrerfortbildung tätig?
7. Welche spezielle Ausbildung bzw. welche speziellen Qualifikationen kann er vorweisen, die eine Betrauung mit der Funktion eines Landesschulinspektors rechtfertigen?
8. Gab es auch andere Kollegen, die für die diesbezügliche Betrauung geeignet gewesen wären?
9. Wenn ja, welche Kriterien waren für die endgültige Entscheidung ausschlaggebend?
10. Halten Sie es für richtig, daß bei Betrauungen die Richtlinien für die Erstellung des Dreievorschlages bzw. für die Ernennung nicht beachtet werden müssen?
11. Wie beurteilen Sie aus Ihrer Sicht den konkreten Fall insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, daß in Ihrem Ressort an Objektivierungsrichtlinien für die Postenvergabe im Schulbereich gearbeitet wird?
12. Welche Konsequenzen werden Sie aus der oben geschilderten unobjektiven Vorgangsweise des Landesschulrates für Oberösterreich ziehen?
13. Werden Sie dafür Sorge tragen, daß bei der endgültigen Bestellung eines neuen Landesschulinspektors für Leibesübung für Knaben in Oberösterreich der qualifizierteste Bewerber ernannt bzw. der derzeit betraute Kollege nicht aufgrund der Betrauung bevorzugt wird?